

Fachtitel

Fachberaterin Humantoxikologie^{GfKT}

Fachberater Humantoxikologie^{GfKT}



Weiterbildung für den Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie der Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT)

Version 1-3 ▪ gültig ab 7. Nov. 2019 ▪ Dokumentenstand: 23.06.2020

Gender-Hinweis: In diesem Dokument ist die weibliche Form der männlichen Form gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und der Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.

Überblick

Bei der Beratung durch Giftinformationszentren bei Vergiftungs- und Vergiftungsverdachtsfällen sind umfangreiche humantoxikologische Fachkenntnisse unabdingbar. Die Fachberatung im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Beurteilung und Interpretation von akuten und chronischen Intoxikationen. Bei der Beratung durch einen Fachberater für Humantoxikologie steht die Erstberatung von Laien nach akuter und chronischer Giftexposition oder bei Vergiftungsverdacht im Vordergrund. Diese umfasst die noxenspezifische Erhebung der Anamnese, die Information zu Hilfsmaßnahmen und die Beurteilung des weiteren Procedere. Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Prophylaxe von Vergiftungen. Die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft Träger dieser Weiterbildung.

Struktur und Form der Weiterbildung

Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf humantoxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die Beratungstätigkeit am Telefon. Die Weiterbildung wird umfassend in sechs Dokumenten (A-F) beschrieben. Dieser Fachtitel wird von der Gesellschaft für Klinische Toxikologie vergeben und dokumentiert eine Weiterbildung für Gesundheitsfachberufe, wie Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und -pfleger, Pharmazeutisch-Technische

Assistenten oder vergleichbare medizinische Fachberufe, wobei der Schwerpunkt auf der Beratungstätigkeit in einem Giftinformationszentrum liegt.

Folgende Dokumente beschreiben die Weiterbildung „Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT“

- A. [Weiterbildungsordnung \[Stand 12.11.2015\]](#)
- B. [Weiterbildungskatalog](#)
- C. [Verzeichnis der Weiterbildungsstätten](#)
- D. [Verfahrensordnung der Anerkennungskommission \[Stand 03.11.2016\]](#)
- E. [Prüfungsordnung](#)
- F. [Fortbildungsordnung](#)

Leistungsspektrum

Die in der Giftberatung beschäftigte medizinische Fachkraft muss in der Lage sein, unter ärztlicher Supervision, die im Grundsatzdokument ["Aufgaben der Giftinformationszentren"](#) der Gesellschaft für Klinische Toxikologie festgeschriebenen Tätigkeitsfelder zu bewältigen. Insbesondere sind folgende Leistungen zu erbringen:

Beratungstätigkeit

Selbständige telefonische und schriftliche patientenbezogen ausgerichtete Beratung von Laien bei Sachverhalten im Rahmen von Vergiftungen, die nach toxikologischer Bewertung aller Inhaltsstoffe und langjähriger Erfahrung von Giftinformationszentren bei einmaliger Exposition schlimmstenfalls ein leichtes, rasch reversibles Vergiftungsrisiko bergen.

Unverzögliches Erkennen von toxikologischen Sachverhalten, die eine sofortige ärztliche Beratung nötig machen. Ferner werden prophylaktische Anfragen bearbeitet, zu denen die Giftinformationszentren Informationen erstellt oder aufgearbeitet haben.

Dokumentationstätigkeit

Umfassende Dokumentation der Beratungsfälle; Recherche, Sammlung und Auswertung für die Beratung relevanter schriftlicher und elektronischer Quellen; Erarbeitung resümierter Auswertungen (Kasuistiken; prospektive und retrospektive Fallserien).

Pharmako- und Toxikovigilanz und Prävention

Erkennung und Auswertung von Vergiftungsfällen, die durch unerwünschte Wirkungen durch Arzneimittel, Haushaltsprodukte, Kosmetika, Pflanzen, Pilze, Nahrungsmittel, verbrauchernahe Produkte oder durch den unsachgemäßen Gebrauch dieser verursacht wurden.

Aus, Weiter- und Fortbildungstätigkeit

Mitwirkung an der Aus-, Weiter- und Fortbildungstätigkeit auf dem Gebiet der Humantoxikologie. Vorstellung toxikologischer Sachverhalte bei Fortbildungen für medizinisches Personal wie MFA, Angehörige der Rettungsdienste o. ä. Laieninformation über humantoxikologische Sachverhalte in mündlicher und schriftlicher Form.

Wissenschaftliche Tätigkeit

Mitarbeit in Fachgesellschaften; Darstellung der Arbeitsergebnisse in Vorträgen, Postern und Publikationen. Mitwirkung an humantoxikologischen Studien.

A. Weiterbildungsordnung

-im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT -

1. Präambel

Die Humantoxikologie im Sinne dieser Weiterbildungsordnung befasst sich mit der Erhebung des Sachverhaltes und den Erstmaßnahmen bei akuten und chronischen Intoxikationen. Die Beurteilung, Interpretation und Begutachtung von qualitativen und quantitativen pharmako- und toxikokinetischen Daten, die Bewertung der Untersuchungsergebnisse toxikologisch relevanter Stoffe in biologischen Materialien, die Interpretation klinisch-chemischer Befunde, die Einschätzung des Verlaufs und der Prognose einer Vergiftung und die Beratung über Erstmaßnahmen sind weitere Aufgabengebiete. Humantoxikologische Fachkenntnisse sind für die konsiliarische Beratung klinisch tätiger Ärzte und bei der telefonischen Beratung von Bürgerinnen und Bürgern bei Vergiftungsverdacht unabdingbar. Die Gesellschaft für Klinische Toxikologie (GfKT) ist als wissenschaftliche Fachgesellschaft Träger dieser Weiterbildung. Der Schwerpunkt der Weiterbildung liegt auf der praktischen Tätigkeit in einer Weiterbildungsstätte. Die Weiterbildungszeit dient dazu, vertiefte berufliche Erfahrungen in strukturierter Form zu erlangen, insbesondere der Vermittlung, dem Erwerb und dem Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten auf humantoxikologischem Gebiet einschließlich der spezifischen Techniken für die Beratungstätigkeit am Telefon. Einzelheiten sind im Weiterbildungskatalog verzeichnet.

Weiterbildungsstätten sind die auf der Website der GfKT veröffentlichten Giftinformationszentren. Ein Bewerber muss einen Klinischen Toxikologen GfKT oder einen Humantoxikologen GfKT als Mentor wählen, der für die Betreuung des Bewerbers während der Weiterbildung zuständig ist. Dieser Mentor soll vorzugsweise in derselben Weiterbildungsstätte wie der Bewerber tätig sein. Können in der Weiterbildungsstätte bestimmte praktische Weiterbildungsinhalte nicht vermittelt werden, sind diese durch Hospitationen in anderen Weiterbildungsstätten zu erwerben.

2. Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels

Die Anerkennung als „Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT“ wird von der GfKT auf Antrag verliehen, sofern die nachfolgend aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Alle Voraussetzungen müssen bis zum Anmeldetermin erfüllt sein.

- 2.1. Mitgliedschaft in der GfKT
- 2.2. Abgeschlossene Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf oder vergleichbarer Abschluss. Nichtakademischer oder akademischer Abschluss im Gesundheitsbereich.
- 2.3. Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent nach Abschluss der Ausbildung in einer Weiterbildungsstätte durch eine Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors. Auf Antrag kann Weiterbildungszeit einer anderen fachverwandten Weiterbildung teilweise angerechnet werden. Im Rahmen der Weiterbildung müssen unter Supervision mindestens fünf eigenständige Werke, die der Giftberatung dienen, erstellt worden sein, deren Anfertigung durch den Mentor zu bestätigen ist. Ihm obliegt die Qualitätskontrolle dieser Werke, deren Art und Inhalt im Antrag zu dokumentieren ist. Bei diesen Werken kann es sich um Beratungsmonographien, Computerprogramme, Veröffentlichungen, grundlegende strukturelle Arbeiten, Vorträge vor Fachpublikum und Ähnliches handeln. Diese Werke müssen auf Verlangen der Anerkennungskommission vorgelegt werden. Die Bewertung und Anerkennung dieser Werke obliegt der Anerkennungskommission.
- 2.4. Nachweis eingehender Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in den Teilgebieten des Weiterbildungskatalogs
- 2.5. Nachweis der Beratungstätigkeit von mindestens 5.000 klinisch-toxikologischen Fällen.
- 2.6. Erfolgreiche mündliche Abschlussprüfung gemäß der Prüfungsordnung über alle Teilgebiete des Weiterbildungskatalogs.
- 2.7. Entrichtung der Bearbeitungsgebühr

3. Antragstellung

Der Antrag ist formlos an den Vorsitzenden der GfKT zu richten. Folgende Unterlagen sind in einfacher Ausfertigung und ohne Heftung einzureichen:

- 3.1 Lebenslauf
- 3.2 Kopie des Nachweises einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung in einem Gesundheitsfachberuf und eventueller Zusatzqualifikationen.
- 3.3 Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über die mindestens

zweieinhalbjährige Tätigkeit in einer der Weiterbildungsstätten. Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Dauer der Tätigkeit entsprechend.

- 3.4 Bescheinigungen über erworbene Kenntnisse gemäß des Weiterbildungskatalogs.
- 3.5 Bescheinigung des Vorgesetzten oder des Mentors über mindestens 5.000 vom Bewerber/in selbständig oder unter Supervision durchgeführte Beratungen bei humantoxikologischen Fällen oder Fragestellungen.
- 3.6 Fünf eigenständige Werke, die der Giftberatung dienen, wie unter 2.3 beschrieben.

4. Erteilung der Anerkennung

- 4.1 Das Verfahren über die Anerkennung als „Fachberaterin/Fachberater Humantoxikologie GfKT“ wird durch die Verfahrensordnung der Anerkennungskommission geregelt.
- 4.2 Nachdem die Anerkennungskommission den Antrag des Bewerbers entsprechend der geltenden Weiterbildungsordnung geprüft hat, teilt sie das Ergebnis dem Vorsitzenden der GfKT mit. Der Vorstand entscheidet über die Zulassung zur Prüfung und damit über die grundsätzliche Erteilung der Anerkennung.
- 4.3 Ist eine der Voraussetzungen nicht erfüllt, kann der Vorstand in begründeten Ausnahmefällen den Bewerber dennoch zur Prüfung zulassen.
- 4.4 Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben.
- 4.5 Nach Bestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Anerkennungskommission dem Vorsitzenden der GfKT das Resultat mit. Über die Anerkennung wird eine Urkunde mit den Unterschriften des Vorsitzenden der GfKT und des Vorsitzenden der Anerkennungskommission ausgestellt. Der Fachtitel darf erst nach schriftlicher Mitteilung des Vorsitzenden geführt werden.
- 4.6 Wird der Bewerber nicht zur Prüfung zugelassen oder besteht sie nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- 4.7 Die Namen der Personen, die als „Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT“ anerkannt sind, werden auf der Website der GfKT veröffentlicht.

5. Verpflichtung zur Fortbildung

Die Anerkennung als „Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT“ verpflichtet zur Fortbildung auf dem Gebiet der Humantoxikologie.

6. Widerruf der Anerkennung

Der Vorstand widerruft die Anerkennung, wenn sich herausstellt, dass die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels nicht mehr gegeben sind oder nie gegeben waren.

7. Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung

Siehe Seite 1

B. Weiterbildungskatalog

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

1. Kenntnisse

Der Fachberater für Humantoxikologie GfKT soll über Kenntnisse auf folgenden Gebieten verfügen:

- Allgemeine Pharmakologie und Toxikologie
 - Haushaltsprodukte
 - Biogene Gifte
 - Org. Lösungsmittel
 - Giftentfernungsmaßnahmen
 - Suchtstoffe
 - Arzneimittel
 - Chemikalien
 - Inhalative Vergiftungen
 - Pestizide
 - Embryonaltoxikologie
 - Qualitätsmanagement
 - Gesetzeskunde
 - Toxikologische Analytik
 - Spezielle Aspekte von Vergiftungen in der Pädiatrie
 - Spezielle intensivmedizinische Behandlung bei Vergiftungen

Risikobewertung

- Risikobewertung biogene Gifte
 - Umfangreiche Kenntnisse giftiger Pflanzen, d.h. Pflanzen, bei denen durch akzidentelle oder beabsichtigte Ingestion Gesundheitsstörungen auftreten können.
 - Gesetzeskunde bezüglich giftiger Pflanzen
 - Toxikologische Bewertung von Nutzpflanzen.
 - Umfangreiche Kenntnisse zu giftigen Pilzen. Identifizierung unbekannter Pilze über Pilzsachverständige.
 - Toxizität aktiv und passiv giftiger Tiere.
- Risikobewertung kosmetischer Produkte
 - Umfangreiche Kenntnisse über problematische Inhaltsstoffe oder Formulierungen:
 - Ätherische Öle, Alkohole, Arzneistoffe, Tenside, Puder u.a.
 - Kenntnisse zur Kosmetikverordnung und zum Meldewesen.
 - Probleme bei der Bewertung ausländischer Produkte.
- Risikobewertung von Haushaltsprodukten
 - Eingehende Kenntnisse zur Toxizität unterschiedlicher Kategorien.
 - Kennzeichnung von Haushaltsprodukten.
 - Problematische Inhaltsstoffe erkennen.
 - Gefahren durch gewerbliche Produkte im Haushalt.
- Risikobewertung von Nahrungs- und Genussmitteln
 - Unverträglichkeiten
 - Nitrate, Nitrite
 - Mikroorganismen
 - Lebensmittelzusatzstoffe
 - Echte und unechte Pilzvergiftungen
 - Toxine in Nahrungsmitteln, die durch spezielle Maßnahmen inaktiviert werden können (Erhitzen, Auswaschen, Trocknen etc.)

- Qualitätsmanagement und Qualitätssicherung der toxikologischen Beratung
 - Toxikologische Informationsquellen
 - Erstellung von Dokumenten für die Beratung
 - Telefonisches Beratungsgespräch
 - Falldokumentation
 - Kritische Bewertung von Falldaten
 - Auswertung retrospektiver und prospektiver Fallserien

- Gesetzeskunde
 - Arzneimittelrecht
 - Betäubungsmittelrecht
 - Chemikalienrecht
 - Schweigepflicht und Datenschutzbestimmungen

2. Kompetenzen

Der Fachberater für Humantoxikologie GfKT muss in der Lage sein, im Beratungsgespräch unter ärztlicher Supervision - folgende Sachverhalte eigenständig zu erfassen, zu bewerten und zu beraten:

- Toxikologische Anamnese:

(W-Fragen) Wann (Zeitpunkt) wurde was (Noxen) in welcher Dosis/Menge von wem (Erw., Kind, Tier) wie (Aufnahmeweg; Pforte) aufgenommen; welche Symptome sind wann aufgetreten; welche Befunde (Atmung, Kreislauf, Bewusstseinslage, Pupillenreaktion, Reaktion auf Schmerzreiz etc.) wurden erhoben; welche Maßnahmen (Stabilisierung der Vitalfunktionen; Giftentfernung usw.) wurden bereits durchgeführt oder eingeleitet.

Ausführliche Kenntnisse der primären und sekundären Präventionsebenen zur Vermeidung und frühzeitigem Erkennen von Vergiftungen.

- Fallbesprechung:

Vorläufige Einschätzung der Gefährdung des Patienten und kurze Darstellung des möglichen Vergiftungsbildes.

- Entscheidung:

Eigenständige Beratung durch den Fachberater für Humantoxikologie GfKT oder Hinzuziehung oder Übergabe an Arzt, Klinischen Toxikologen GfKT oder Humantoxikologen GfKT.

C. Weiterbildungsstätten

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie ^{GfKT} -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

Berlin

Giftnotruf der Charité - Universitätsmedizin Berlin, CC05, CBF
Hindenburgdamm 30, Haus VIII, 12203 Berlin

Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) Bundesinstitut für Risikobewertung;
Thielallee 88 - 92, D-14195 Berlin

Bonn

Informationszentrale gegen Vergiftungen; Zentrum für Kinderheilkunde der Rheinischen
Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn; Adenauerallee 119; D-53113 Bonn

Erfurt

Gemeinsames Giftinformationszentrum der Länder Mecklenburg-Vorpommern und
Sachsen- Anhalt sowie der Freistaaten Sachsen und Thüringen (GGIZ);
Nordhäuser Str. 74; D-99089 Erfurt

Freiburg

Vergiftungs-Informations-Zentrale Freiburg (VIZ) Universitätsklinikum; Freiburg Zentrum
für Kinderheilkunde und Jugendmedizin; Mathildenstraße 1 ; D-79106 Freiburg

Göttingen

Giftinformationszentrum-Nord der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und
Schleswig- Holstein (GIZ-Nord); Universitätsmedizin Göttingen - Georg-August-
Universität; Robert-Koch-Str. 40; D-37075 Göttingen

Homburg

Informations- und Behandlungszentrum für Vergiftungen; Universitätsklinik für Kinder-
und Jugendmedizin; Gebäude 9; D-66421 Homburg/Saar

Mainz

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Klinische Toxikologie,
Universitätsmedizin der Johannes Gutenberg-Universität
Langenbeckstrasse 1; D-55131 Mainz

München

Abteilung für klinische Toxikologie & Giftnotruf München, Klinikum rechts der Isar,
Technische Universität München;
Ismaninger Str. 22; D-81675 München

Wien

Vergiftungsinformationszentrale Wien, Gesundheit Österreich GmbH,
Stubenring 6, A-1010 Wien

Zürich

Tox Info Suisse, Freiestrasse 16; CH-8032 Zürich

D. Verfahrensordnung der Anerkennungskommission

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie ^{GfKT} -

Stand 03.11.2016 - Diese Fassung wurde am 03.11.2016 vom Vorstand der GfKT verabschiedet und durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 3. November 2016 in Göttingen angenommen.

1. Die Kommission wird durch den Vorstand der GfKT berufen und wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
2. Der Vorsitzende der Kommission ist für die Eröffnung und Durchführung des Anerkennungsverfahrens sowie für den laufenden Schriftverkehr mit dem Bewerber verantwortlich. Er leitet die Kommissionssitzungen. Sofern er verhindert ist, wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter übernommen.
3. Das Verfahren zur Anerkennung besteht aus folgenden Abschnitten:
 - 3.1. Registrierung des Antragseingangs und Vorprüfung der eingereichten Unterlagen durch den Vorsitzenden der GfKT, der nach positiver Vorprüfung die Unterlagen umgehend an den Vorsitzenden der Kommission weiterleitet. Das Verfahren wird eröffnet nach Eingang der Bearbeitungsgebühr, deren Höhe vom Vorstand festgesetzt und auf der Website der GfKT veröffentlicht wird.
 - 3.2. Vorsitzende der Kommission benachrichtigt umgehend den Bewerber sowie alle Kommissionsmitglieder über den Eingang des Antrags und bestimmt drei Kommissionsmitglieder als Gutachter. Der Vorsitzende übersendet den Gutachtern gleichzeitig die Unterlagen.
 - 3.3. Jeder Gutachter prüft die Voraussetzungen zur Erlangung des Fachtitels und gibt innerhalb von sechs Wochen eine schriftliche Stellungnahme dazu ab. Wird diese Frist nicht eingehalten, so fordert der Kommissionsvorsitzende die Unterlagen zurück und bestimmt ein anderes Kommissionsmitglied als Gutachter.
 - 3.4. Wenn die Stellungnahmen der Gutachter einheitlich positiv sind, schlägt der Kommissionsvorsitzende dem Vorstand vor, den Bewerber zur Prüfung zuzulassen. Weichen die Stellungnahmen voneinander ab, muss die Kommission darüber beraten und innerhalb von vier Wochen den Vorsitzenden der GfKT über den Ausgang der Beratung schriftlich informieren. Der Vorstand entscheidet über das weitere Vorgehen.
 - 3.5. Nach positivem Vorstandsbeschluss stellt der Vorsitzende der Kommission die

Prüfungskommission gemäß der Prüfungsordnung zusammen. Er teilt dem Bewerber umgehend den Beschluss des Vorstands über die Zulassung sowie die Zusammensetzung der Prüfungskommission schriftlich mit und terminiert in Abstimmung mit dem Bewerber die Prüfung. Diese sollte innerhalb der nächsten drei Monate nach Entrichtung der Prüfungsgebühr abgehalten werden.

3.6. Der Vorsitzende der Kommission nimmt nach der Prüfung das von der Prüfungskommission verfasste Prüfungsprotokoll in Empfang und teilt das Ergebnis der Prüfung dem Vorsitzenden der GfKT mit.

3.7. Die Archivierung der Originale der Antrags-, Anerkennungs- und Prüfungsunterlagen, Bescheinigungen usw. obliegt dem Vorsitzenden der Kommission, nach Abschluss des Verfahrens dem Vorsitzenden der GfKT.

3.8. Termine:

- Spätestens 1. Mai:
Eingang der Anträge zur Erlangung der Fachtitel beim Vorsitzenden der Anerkennungskommission (dieser Termin wird auf der Homepage genannt).
- Spätestens 15. Juli:
Prüfung des Antrags und Mitteilung des Ergebnisses an die Kandidaten
- Spätestens 31. Aug.:
Mitteilung der Zulassung zur Prüfung und Prüfungstermin
- Spätestens 30. Sept.:
Mitteilung der Zusammensetzung der Prüfungskommission

E. Prüfungsordnung

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

1. Prüfungsziel

Die Prüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Bewerber umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Humantoxikologie für Fachberater besitzt. Die Prüfung ist gebührenpflichtig. Die Prüfungsgebühr wird vom Vorstand der GfKT festgelegt.

2. Prüfungsstoff

Der Prüfungsstoff umfasst die Teilgebiete des Weiterbildungskatalogs für die Anerkennung als „Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT“.

3. Prüfungskommission

Die Prüfungskommission wird aus vier Mitgliedern der GfKT zusammengesetzt, wovon mindestens zwei Mitglieder die Anerkennung als „Klinischer Toxikologe GfKT“ oder „Humantoxikologe GfKT“ und ein Mitglied die Anerkennung als „Fachberater Humantoxikologie GfKT“ besitzen müssen. Mindestens ein Mitglied der Prüfungskommission muss dabei Mitglied der Anerkennungskommission sein. Der Vorsitzende der Prüfungskommission muss universitäre Lehr- und Prüfungserfahrung besitzen. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll. Die Mitglieder der Prüfungskommission dürfen nicht aus der Einrichtung des Bewerbers kommen. Der Mentor ist als Mitglied der Prüfungskommission nicht zugelassen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wird dem Vorsitzenden der GfKT schriftlich mitgeteilt. Die Prüfungskommission ist für die Organisation der Prüfung zuständig. Der Bewerber kann beim Vorstand schriftlich begründeten Einspruch gegen die Zusammensetzung der Prüfungskommission bis vier Wochen nach der Mitteilung erheben. Wird dem Einspruch stattgegeben, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Prüfungskommission zusammengestellt werden.

4. Prüfungsart

Die Prüfung wird mündlich und einzeln durchgeführt und ist nicht öffentlich. Sie soll etwa eine Stunde dauern. Der Protokollführer erstellt ein Protokoll über Prüfung und dokumentiert das Prüfungsergebnis, das im Konsens erzielt werden muss. Das Protokoll wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und innerhalb einer Woche dem Vorsitzenden der Anerkennungskommission übersandt, der es um an den Vorsitzenden der GfKT weiterleitet.

5. Wiederholung der Prüfung

Wird die Prüfung nicht bestanden, kann sie wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb eines Jahres abgelegt sein und von einer neu zusammengesetzten Prüfungskommission durchgeführt werden.

6. Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung

Besteht ein Bewerber auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

F. Fortbildungsordnung

- im Rahmen der Weiterbildung zur/zum Fachtitel Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT -

Stand 12.11.2015 - Diese Fassung wurde durch die Mitgliederversammlung der GfKT am 12. November 2015 in Mainz angenommen.

1. Präambel

Gemäß Punkt 5 der Weiterbildungsordnung sind die/der Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT zur regelmäßigen Fortbildung verpflichtet. Die Fortbildung soll die Gebiete des Weiterbildungskatalogs umfassen, um die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu vertiefen, neue Erkenntnisse zu erwerben und neue Entwicklungen kennen zu lernen.

2. Fortbildungskategorien

Kategorie A:

Von der GfKT anerkannte Workshops, Seminare und Arbeitskreis-Sitzungen

Kategorie B:

Von der GfKT anerkannte nationale und internationale Kongresse und Tagungen auf den Gebieten der klinischen Toxikologie

Kategorie C:

Eigene Vorträge, Publikationen, Lehrtätigkeit, Kongressbeiträge

Kategorie D:

Hospitationen, Teilnahme an Vorlesungen und Vorträgen toxikologischen Inhalts.

3. Minimalanforderungen, maximale Anrechenbarkeit

Die/der Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT hat 40 Fortbildungsstunden pro Jahr nachzuweisen. Davon werden 20 Stunden aus Selbststudium anerkannt. Somit ist der Nachweis über 20 Fortbildungsstunden pro Jahr zu erbringen. Pro Jahr müssen mindestens 20 Fortbildungsstunden aus den Kategorien A-D erworben werden. Die Gesamtzahl an Fortbildungsstunden, die pro Jahr erworben werden können, ist nicht limitiert.

4. Nachweis der Fortbildung

Der Vorstand kann alle drei Jahre die/den Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT auffordern, Nachweise ihrer/seiner regelmäßigen Fortbildung einzureichen. Die/der Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT, die/der ihre/seine Fortbildung nicht innerhalb der dreijährigen Kontrollperiode absolviert hat, kann die fehlende Fortbildung in dem auf die Kontrollperiode folgenden Jahr nachholen. Die hierbei erworbenen Fortbildungspunkte dürfen für die folgende Kontrollperiode nicht nochmals angerechnet werden. Kann ein/e Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT eine ausreichende Fortbildung nicht nachweisen, so entscheidet der Vorstand, ob der Fachtitel ruht oder aberkannt wird. In beiden Fällen wird sein Name von der auf der Homepage der GfKT veröffentlichten Liste der Fachtitelträger gestrichen.

5. Sonderregelungen

Auf Antrag können fortbildungspflichtige Personen durch den Vorstand der GfKT vorübergehend von der Fortbildungspflicht befreit werden.

6. Einspruch

Ist ein/e Fachberaterin / Fachberater Humantoxikologie GfKT mit der Anerkennung der Fortbildungspunkte nicht einverstanden, kann er innerhalb von drei Monaten beim Vorsitzenden der GfKT schriftlich Einspruch einlegen. Über die weitere Verfahrensweise entscheidet der Vorstand. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

7. Inkrafttreten der Fortbildungsordnung

Die vorliegende Fassung ist am 14.11.2013 vom Vorstand verabschiedet und am 12. November 2015 von der Mitgliederversammlung bestätigt worden.

Dokumentenhistorie

Version	Dokumentenstand	Teil / Kapitel	Ä / N	Beschreibung/Begründung
1-3	07.11.2019	A / 2.3	Ä	Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 05./06.06.2018 und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 15.11.2018 in Wien: <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen in Teil A, Kapitel 2.3: „2.3.: Ergänzung: „Nachweis einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Tätigkeit in Vollzeit oder als Vollzeitäquivalent ...“; Löschung: „Bei Teilzeitarbeit verlängert sich die Weiterbildungszeit entsprechend.“
1-3	07.11.2019	A / 2	N	Umsetzung des Vorstandsbeschlusses vom 18./19.06.2019 und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 07.11.2019: <ul style="list-style-type: none"> • Änderung in Teil A, Kapitel 2, Absatz 1, letzter Satz neu